

„Wolf und Jagdrecht“

Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein vom 21. Januar 2023 zum Entwurf einer Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften
- wesentlichster Punkt: Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht

Fritz Heydemann
NABU Schleswig-Holstein

Färberstr. 51
24534 Neumünster

Tel. +49 (0)4321.53734

Fax +49 (0)4321.5981

Fritz.Heydemann@NABU-SH.de

Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein

A Wolf und Jagdrecht

Der NABU Schleswig-Holstein sieht die beabsichtigte Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht trotz der Absicht einer ganzjährigen Schonzeit kritisch. Zwar ist die hierfür vom Landwirtschaftsministerium angeführte Begründung - erleichterter Abschuss sogenannter Problemwölfe sowie schwer verletzter Wölfe - vordergründig nachvollziehbar. Bei näherer Betrachtung der vorgesehenen jagdrechtlichen Änderungen und ihren Begründungen sind nach Auffassung des NABU jedoch erhebliche Zweifel an deren Sinnhaftigkeit gegeben. Dieses gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass es sich beim Wolf um eine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Art handelt, die überdies in Schleswig-Holstein selbst 15 Jahre nach dem ersten Nachweis nur mit wenigen Exemplaren vertreten ist und sich hier bisher nicht fortgepflanzt hat, so dass der Wolf gemäß den Kriterien der Roten Liste in Schleswig-Holstein nach wie vor als ausgestorben geführt werden muss. Mit zurzeit nur vier bis fünf residenten Exemplaren und ohne Reproduktion ist die schleswig-holsteinische Population äußerst gering.

Wie aus den schon seit geraumer Zeit zu vernehmenden Verlautbarungen vor allem landwirtschaftlicher und jagdlicher Interessengruppen abzuleiten ist, sind die beabsichtigten jagdrechtlichen Änderungen nicht in erster Linie aus der etwaigen Erkenntnis entwickelt worden, dass die bislang gegebenen (naturschutzrechtlichen) Möglichkeiten für eine zügige Entnahme von 'Problemwölfen' (v. a. Wölfe, die ausnahmsweise das Überwinden fachgerecht als Herdenschutzmaßnahme errichteter Zäune gelernt haben) und 'auffälliger Wölfe' (durch Habituation gegenüber dem Menschen distanzlos und dadurch möglicherweise gefährlich gewordene Wölfe) sowie für das tierschutzgerechte Töten schwer verletzter Wölfe (v. a. nach Autounfällen) ungenügend gewesen seien. Hintergrund sind hingegen hauptsächlich Forderungen seitens der Bauern- und Jägerschaft, Wolfsabschüsse generell zu erleichtern, dieses bis hin zu Totalabschüssen für große Regionen des Landes ('wolfsfreie Zonen'). Obgleich derartige Forderungen nicht nur angesichts der äußerst niedrigen Zahl in Schleswig-Holstein einerseits und andererseits eines wirkungsvollen Präventions- und Entschädigungssystems bzgl. Nutztierissen absurd ist, sondern ihre Umsetzung aufgrund des nationalen und europäischen Schutzstatus des Wolfes rechtlich nicht zulässig wäre, haben sich ihnen auch mehrere Parlamentarier aus den Landtagsfraktionen angeschlossen. Es steht zu befürchten, dass diese 'Anti-Wolfsfraktion' die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht als ersten Schritt in Richtung weitergehender

Bejagungsmöglichkeiten für diese Art ansieht und das politische Verfahren entsprechend ihren Vorstellungen weitertreiben wird.

Zu Nr. 2: § 1 Abs. 5 (neu)

Vor dem Hintergrund der Absicht, den Wolf auch dem Jagdrecht zu unterstellen, ist es richtig und notwendig, parallel zum BNatSchG auch im LJagdG das Verbot der Inbesitznahme von (erlegten oder tot aufgefundenen) Wölfen aufzunehmen. Tote Wölfe sollten zuerst einer wissenschaftlichen Untersuchung und dann bei Bedarf einer öffentlichen wissenschaftlichen Sammlung oder Präsentation als Präparat im öffentlichen Raum zugeführt werden. Das Aneignungsverbot verhindert zudem, dass Jagdausübungsberechtigte durch die Aussicht auf eine Trophäe (Fell, Präparat) besonders zur Jagd auf einen zum Abschuss freigegebenen Wolf animiert werden und dabei eventuell die erforderliche Umsicht (Fixierung ausschließlich auf das als zum Abschuss bestimmte Exemplar) vernachlässigen.

Zu Nr. 4: § 18 Abs. 3 (neu)

Auch hier findet konsequenterweise eine Angleichung an das Naturschutzrecht statt, indem das Verbot des Fütterns und Anlockens von Wölfen in das LJagdG aufgenommen wird. Allerdings sollte diesbezüglich eine klare Abgrenzung zur Ablagerung von Wildtierkadavern (u. a. Fallwild) gezogen werden. Nach Ansicht des NABU muss ein angemessener Teil auch größerer Tierkadaver in der Landschaft bleiben dürfen, da ein breites Spektrum an Aasfressern, darunter zum Teil sehr spezialisierte Vertreter der Wirbellosenfauna, darauf angewiesen ist.

Zu Nr. 5: § 24 a - neu ("Umgang mit dem Wolf")**Zu Abs. 1**

Ob der Abschuss von Problemwölfen und auffälligen Wölfen mit diesen Bestimmungen "erleichtert" wird, wie es der Begründung zu Nr. 5 (§ 24 a) entnehmen ist, bzw. ob die bisher geltenden, auf dem Naturschutzrecht basierenden Möglichkeiten ungenügend sind und deswegen jagdrechtlich geregelt werden müssen, ist nach Absicht des NABU durchaus fraglich. Die vom Umweltministerium im Zusammenwirken mit dem 'Runden Tisch Wolf' erarbeiteten Vorgaben zum Umgang mit sog. Problemwölfen und auffälligen Wölfen sowie schwer verletzten Wölfen haben sich nach Meinung des NABU in der Praxis durchaus als realitätsbezogen und anwendbar erwiesen. Dass der entsprechend genehmigte Abschuss des Problemwolfes GW 924 m nicht zustande kam, lag vor allem am Verhalten des Tieres, nicht an Unzulänglichkeiten der Genehmigungspraxis.

Der NABU möchte an dieser Stelle zudem nochmals auf die besondere Situation des Wolfes Schleswig-Holsteins hinweisen. Im deutlichen Gegensatz zu mehreren östlichen Bundesländern sowie Niedersachsen hat sich hier keine auch nur annähernd etablierte Wolfspopulation entwickelt. Schon allein deswegen muss mit der Erteilung jagd- und naturschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen zum Abschuss von Wölfen äußerst umsichtig vorgegangen werden. Diesbezüglich ist der in § 24 a Abs. 1 Satz 1 gewählte Bezug auf § 45 a Abs. 2 BNatSchG problematisch. Denn jene BNatSchG-Bestimmung gestattet "den Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben der Schäden". Es dürfen demzufolge (nach dem Motto: 'Dabei werden wir hoffentlich auch den Rissverursacher erwischen') vor dem 'Problemwolf' als eigentliches Zielobjekt quasi versehentlich mehrere Tiere geschossen werden. Es ist fraglich, ob eine Anwendung dieser Ausnahmeregelung des BNatSchG selbst in Ländern wie Brandenburg oder Niedersachsen mit größeren Wolfsbeständen überhaupt mit dem europäischen Artenschutzrecht vereinbar ist. In Schleswig-Holstein mit seinem sehr geringen Wolfsbestand würde mit einem solchen Vorgehen der Erhaltungszustand unzulässigerweise sofort verschlechtert werden. Zudem darf gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahmegenehmigung "nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind". Zumutbare Alternativen sind im Verbund mit dem Wolfsmanagement des Landes, hier die Vorgaben zum präventiven

Herdenschutz sowie zur Entschädigung für nachweislich betroffene Tierhalter, allerdings durchaus vorhanden.

Der NABU plädiert damit keineswegs gegen den Abschuss von explizit nach den geltenden Regeln als Problemwolf bzw. als verhaltensauffälliger Wolf identifizierter einzelner Tiere als Ausnahmetatbestand vom grundsätzlichen Tötungsverbot. Es darf hierbei aber keineswegs ein derart lockerer Umgang mit der Ausnahmeregelung wie in Niedersachsen getroffen werden, wo mehrmals Exemplare geschossen worden sind, die offenbar für die Risse von eigentlich als gesichert geltenden Nutztieren nicht 'verantwortlich' waren. - Auf die hier aufgezeigte Problematik sollte zumindest in der Begründung zur Jagdgesetzänderung, hier in den Passagen zum § 24 a, deutlich hingewiesen werden. Das fehlt bislang.

Das mit Satz 1 ausgesprochene Verbot, "schwerkranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen", ist angebracht. Als Pflegefall zeitweise in menschlicher Obhut gehaltene Wölfe gewöhnen sich an die Nähe von Menschen und behalten diesbezügliche Verhaltensweise auch nach ihrer Freilassung. Infolge dieser Habituation können sie dann zu einer Gefahr für Menschen werden. - Da das Verbot wahrscheinlich bei nicht wenigen Tierschützern großen Unmut erzeugen dürfte, sollte die Begründung auf diesen Aspekt hinweisen, anstatt sich auf einen lapidaren Hinweis zum rechtlichen Kontext zu beschränken.

Zu Abs. 3

Sollte ein Problemwolf bzw. ein auffälliger Wolf als solcher identifiziert worden sein, muss sichergestellt werden, dass erstens nur dieses Individuum geschossen werden wird, d.h. ein Fehlabschuss vermieden wird (siehe oben), und dass zweitens das Tier mit sofortiger Wirkung getötet wird. Deswegen ist es richtig, dafür die Verwendung von ansonsten bei der Jagd verpönte bzw. verbotene Hilfsmittel wie Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre etc. gesetzlich zu gestatten.

Zu Abs. 4

Grundsätzlich ist die Intention, einen z.B. infolge eines Unfalls nicht mehr lebensfähigen Wolf rasch und schmerzlos zu töten und dafür Jagdscheininhaber heranzuziehen, vollkommen richtig. Die dann in der Begründung gemachten Äußerungen sind jedoch nicht geeignet, die erforderliche Klarheit über die naturschutzrelevante Frage der (Über-)Lebensfähigkeit eines solchen verunfallten bzw. kranken Tieres zu schaffen. Die überzeugendsten der hier angeführten Kriterien sind "das Unvermögen des Tieres zu fliehen" und "sich selbstständig zu entfernen". Andere der angeführten Kriterien sind dagegen relativ weit interpretierbar ("kümmerndes Wild", "schwerkrank", "die Krankheit erkennen oder befürchten lässt, dass es hieran stirbt"). Hinzu kommt, dass die diesbezügliche Situationsbewertung, nämlich die Chancen auf zukünftige selbstständige Lebensfähigkeit bzw. Genesung festzustellen, den Jagdscheinhabern überlassen werden soll.

Damit wird den Jagdscheinhabern zu viel zugetraut bzw. zugemutet. So dürfte kaum ein schleswig-holsteinischer Jäger Erfahrungen zu den Auswirkungen von Verletzungen beim Wolf hinsichtlich dessen Überlebenschancen haben, wenn diese nicht so eindeutig schwerwiegend sind wie ausgetretene Eingeweide, Lähmung von Beinen, deformierte Kiefer o. ä.. Dabei ist zu bedenken, dass Wölfe selbst nach schweren, nicht ausgeheilten Verletzungen jahrelang überleben können, so nach Verlust eines Auges, einer Pfote oder sogar eines Beines. Sollte Schalenwild derartige Verletzungen aufweisen, würde es üblicherweise in voller Vereinbarkeit mit dem Jagdrecht geschossen werden. Dieser gewohnte Maßstab darf allerdings nicht auf den Wolf übertragen werden. Deshalb sollte die Begründung mit dem Ziel, als einziges belastbares, weil konkretes Kriterium für das Töten eines verletzten Tieres die Unfähigkeit zum selbstständigen Entfernen anzuführen, gestrafft werden.

Dabei sollte auch die erforderliche Rechtssicherheit für den Schützen bedacht werden. Denn sollte sich bei der Untersuchung des getöteten Tieres herausstellen, dass es

durchaus Überlebenschancen gehabt hätte, würde der Jäger erhebliche artenschutzrechtliche Probleme bekommen können, da die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht keineswegs das artenschutzrechtliche Tötungsverbot (Zugriffsverbot) aufhebt.

Sollte sich ein Wolf nach einem Unfall selbstständig entfernt haben, sollte auf die ansonsten jagdrechtlich vorgeschriebene Nachsuchepflicht verzichtet werden. Deren Beschränkung auf eine "Kontrollsuche" (Begründung) im "unmittelbaren Bereich um den Unfallort" ist deshalb richtig.

Zu Abs. 5

Die Bestimmungen zum Vorgehen nach dem Erlegen eines Wolfes gem. diesbezüglicher Ausnahmegenehmigung sowie nach dem Auffinden eines Fallwildwolfes sind gerade im Hinblick auf das für geschossene oder tot aufgefundene Wölfe geltende und auch im LjagdG mit § 1 Abs. 5 (neu) vorgesehene Aneignungsverbot angebracht.

B Sonstige jagdrechtliche Änderungen

Zu Nr. 4: § 18 Abs. 1

Die zu Ausnahmen beim grundsätzlichen Fütterungsverbot (für Schalenwild) vorgesehenen Ergänzungen ("zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wildseuchen sowie zu wissenschaftlichen Zwecken") sind in der Begründung nachvollziehbar erläutert.

Zu Nr. 6: § 29 Abs. 5

Die vorgesehene Erweiterung des Bleischrotverbots auf Feuchtgebiete und deren Umgebung ist richtig. Nach Auffassung des NABU ist allerdings ein umfassendes Verbot von Bleischrot überfällig, d.h. auch bei der Jagd auf Hasen, Füchse, Tauben, Fasane usw. Nach wie vor werden Seeadler mit schweren, meist tödlichen Bleivergiftungen gefunden, die sie sich beim Fressen von Aas über die im Tierkörper vorhandenen Munitionsteile zugezogen haben. Blei ist ein schweres Umweltgift, das als Bestandteil von Jagdmunition absolut zu verbieten ist.

Neumünster, 21. Januar 2023

Fritz Heydemann
Stellv. NABU Landesvorsitzender